

TUTORIUM ZIVILRECHT IN DER MITTELPHASE

WINTERSEMESTER 2020/21

FALL 1**„Geschädigte Helfer“**

Der Landwirt Florian Fleißig fuhr nach Einbruch der Dunkelheit mit seiner Zugmaschine und angehängter Strohpresse von seinem Feld nach Hause. Dazu musste er ein kurzes Stück (ca. 150 m) eine vielbefahrene Bundesstraße benutzen. Zwar funktionierten die Rücklichter der Zugmaschine, diese wurden aber durch die angehängte Strohpresse verdeckt. Die Strohpresse selbst war unbeleuchtet.

Nachdem Fleißig etwa 50 m auf der Bundesstraße gefahren war, näherte sich von hinten der Autofahrer Vincent Vorsichtig. Dieser bemerkte die in der Dunkelheit vor ihm auftauchende Strohpresse samt Zugmaschine gerade noch so frühzeitig, dass er an Fleißig vorbeifahren und ihn überholen konnte. Vorsichtig lenkte sein Auto an den rechten Straßenrand, schaltete die Warnblinkanlage ein. Fleißig hielt nun ebenfalls an. Vorsichtig stieg aus und machte Fleißig auf die unbeleuchtete Strohpresse aufmerksam.

Während beide sich noch unterhielten, fuhr der Lastkraftwagenfahrer Rudi Raser von hinten auf die Strohpresse auf, da er diese infolge einer kurzen Unachtsamkeit übersehen hatte.

Fleißig und Vorsichtig wurden nicht unerheblich verletzt. Vorsichtig verlangt nun von Fleißig und Raser den Ersatz seiner Heilungskosten.

Fleißig wendet dagegen ein, er habe gewusst, dass die Strohpresse unbeleuchtet gewesen sei. Wenn Vorsichtig ihn nicht angehalten hätte, wäre es nicht zu dem Unfall gekommen, weil er dann bereits die Abzweigung zu seinem Hof erreicht hätte. Es sei nicht die Aufgabe des Vorsichtig, andere Verkehrsteilnehmer zu erziehen, er müsse sich daher ein Mitverschulden anrechnen lassen.

Bearbeitervermerk:

Hat Vorsichtig gegen Fleißig und Raser Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten?

Gehen Sie davon aus, dass Raser nur Fahrer, aber nicht der Halter des LKW ist.

§ 7 StVG Haftung des Halters

(1) Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wird.

§ 18 StVG Ersatzpflicht des Fahrzeugführers

In den Fällen des § 7 Abs. 1 ist auch der Führer des Kraftfahrzeugs oder des Anhängers zum Ersatz des Schadens nach den Vorschriften der §§ 8 bis 15 verpflichtet. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht durch ein Verschulden des Führers verursacht ist.

§ 17 Abs 1 StVO

Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen zu benutzen. Die Beleuchtungseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein.